

Eine gefälschte Inschrift aus Schleitheim

Autor(en): **Petersen, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte =
Annuaire de la Société suisse de préhistoire = Annuario della
Società svizzera di preistoria**

Band (Jahr): **48 (1960-1961)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-114705>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine gefälschte Inschrift aus Schleitheim

Von Hans Petersen

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts behauptete Martin Wanner, ein junger Student aus Schleitheim, nahe seiner Vaterstadt eine römische Inschrift ausgegraben zu haben; doch seine Mitbürger hielten die Inschrift sogleich für eine Fälschung, und Wanner zog es vor, den Stein für das erste wieder zu vergraben, die Inschrift aber in seiner Erstlingsschrift zu veröffentlichen¹. Nach dieser Veröffentlichung also mußte Theodor Mommsen die Inschrift in seine Sammlung der helvetischen Inschriften aufnehmen; was ihm dabei nicht geheuer vorkam, schrieb er der nachlässigen Lesung und Ergänzung des angeblichen Finders zu². Im Jahre 1856 verkaufte Martin Wanner seine Inschrift an die Antiquarische Gesellschaft in Zürich, worauf H. Meyer sie im März 1857 nach eigener Lesung veröffentlichte³. Mommsen hatte schon damals erkannt, daß die Inschrift gefälscht ist; und daher steht sie in der zweiten Ausgabe seiner eidgenössischen Inschriften da, wo sie stehen soll, nämlich unter den Falsae⁴. Der Fälscher bestand auch später noch auf der Echtheit seiner Inschrift⁵. Verteidigt wurde sie im Jahre 1899⁶ und wiederum im Jahre 1938⁷. Zwei Jahre später wurde die Inschrift, die verloren sein soll, als echt in eine Sammlung sämtlicher römischer Inschriften der Schweiz aufgenommen⁸, was den Beifall des besten Kenners der römischen Schweiz fand⁹.

Und doch ist die Inschrift gefälscht. Dafür gibt es unwiderlegbare Beweise; auch kann man der Fälschung selbst Schritt für Schritt folgen und sie in ihrer Entstehung erklären.

Zuerst sind da die Punkte auf der unteren Linie jeder Zeile. Auf alten Inschriften stehen die Punkte bekanntlich auf halber Höhe der Zeilen. Wie Mommsen erkannte, beweisen diese tiefstehenden Punkte allein schon die Fälschung. Zwar hat man behauptet, daß die Punkte auf dem Steine so standen, wie sie sollen, nämlich auf halber Zeilenhöhe, und daß die Punkte auf der unteren Linie nur Druckbehelf waren¹⁰. Dies wäre an sich

¹ M. Wanner, Der Kanton Schaffhausen in seiner antiquarischen Bedeutung, Schaffhausen 1851, 20.

² Th. Mommsen, Inscriptiones confoederationis Helveticae Latinae, MAGZ 10, 1854, 57 no. 274.

³ H. M[eyer], Eine römische Inschrift gefunden zu Schleitheim, Kanton Schaffhausen, ASGA 3, 1857, 9–10.

⁴ CIL XIII 1020*. Vgl. Th. Mommsen, Schweizer Nachstudien, GesSchr. V 398.

⁵ M. Wanner, Das alamannische Todtenfeld bei Schleitheim und die dortige römische Niederlassung, Schaffhausen 1867, 42.

⁶ G. Wanner, Die römischen Altertümer des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen 1899, 24–27.

⁷ S. Voellmy, Die römische Soldateninschrift von Schleitheim, Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 15, 1938, 128–160.

⁸ E. Meyer ap. E. Howald – E. Meyer, Die römische Schweiz, Zürich [1940], 303/304 no. 332: *C.I(ulius) Spinther natione Mac(edo) miles leg(ionis) XI C(laudiae) p(iae) f(idelis) | cent(uriae) [...]* in [...]
an[nor(um)] XXXIV [stipen]d(iorum) XIII | hic situs est [...] b(eres) f(aciendum) c(uravit). Gaius Iulius Spinther, von Herkunft Makedone, Soldat der 11. claudischen kaisertreuen Legion in der Hundertschaft des ... 34 Jahre alt mit 13 Dienstjahren, liegt hier begraben ... Sein Erbe hat (den Stein) setzen lassen.

⁹ F. Stähelin, Die Schweiz in römischer Zeit³, Basel 1948, 201 n. 1 (z. T. wörtlich nach Zeitschr. f. Schweiz. Geschichte 23, 1943, 457 mit n. 38).

¹⁰ Siehe oben Anm. 8.

möglich, wird aber durch eine genaue Prüfung der Überlieferung widerlegt. Denn bevor H. Meyer im März 1857 die Inschrift nach eigener Lesung veröffentlichte, hatte Mommsen am 18. Februar des Jahres an Ferdinand Keller einen Brief geschrieben, in dem er auf die tiefstehenden Punkte als einen der Fälschungsbeweise hinwies¹¹. Dieser Brief hat zweifellos auch H. Meyer vorgelegen, und zwar vor der Veröffentlichung; diese selbst ist wohl durch Mommsens Brief hervorgerufen, denn die Inschrift war schon im Oktober des vorhergehenden Jahres an die Antiquarische Gesellschaft abgesandt worden¹². In dieser Veröffentlichung stehen die Punkte auf der unteren Linie jeder Zeile, was Meyer sicher nicht zugelassen haben würde, hätten die Punkte auf halber Zeilenhöhe gestanden¹³. Wenn Keller und Meyer dagegen in einer späteren Veröffentlichung die Inschrift mit Punkten auf halber Zeilenhöhe druckten¹⁴, so ist dies nur sorglose Anpassung an die anderen Inschriften, die in dieser Veröffentlichung stehen. Jeder Zweifel wird durch die Herausgabe der Inschrift im Corpus beseitigt, wo sie in folgender Gestalt erscheint¹⁵:

C.I.SPINTHER / NATIONE MAC.MILES LEG XI CPF
CENT '// AN XXXIV D.XIII
///S //NEST H.F.C.

Aus dem in klarem Latein verfaßten Kommentar erhellt, daß die Inschrift derzeit noch nicht verloren war, sondern bei der Antiquarischen Gesellschaft aufbewahrt wurde; daß Johannes Schmidt die Inschrift neu verglichen hatte; daß Mommsen sie selbst gesehen hatte; daß die Punkte wirklich auf der unteren Linie jeder Zeile standen; daß die fehlenden Buchstaben niemals eingehauen waren, sondern daß der Fälscher an den betreffenden Stellen die Oberfläche des Steines einfach aufgeraut hatte, um Beschädigung vorzutäuschen; und daß Mommsen seiner Sache ganz sicher war, als er die Inschrift in seiner zweiten Veröffentlichung eine Fälschung nannte. Wenn man Mommsen nicht die Fähigkeit oder Sorgfalt zutraut, allein entdeckt zu haben, wo die Punkte eigentlich standen, so muß man den Tatbestand hier doch anerkennen; denn er beruht auch auf Schmidts Autorität, der selbst ein erfahrener Epigraphiker war und sich nicht scheute, Mommsen zu widersprechen. Die Punkte standen also, wo sie auf echten römischen Inschriften nie stehen; und das beweist allein schon die Fälschung.

Es gibt aber auch noch andere Beweise dafür. Ein Beweis ist die Abkürzung des Gentiliciums *Iulius* nur mit dem Anfangsbuchstaben. Auf römischen Grabsteinen des 1. Jahrhunderts n. Chr. ist diese Abkürzung unerhört. Dagegen findet sie sich oft auf Grabsteinen, die alle nicht früher als in das 3. Jahrhundert zu setzen sind. Allerdings wurde die Abkürzung schon früher gebraucht, aber nur dort, wo der Platz knapp war, so bei Inschriften auf Metallplättchen, bei Töpferstempeln, Ziegelstempeln, Amphorenstempeln, Lampenstempeln und auf Gläsern; dazu auf Weihinschriften, auf denen alle

¹¹ Der Brief ist teilweise abgedruckt bei Voellmy (oben Anm. 7) 145.

¹² Der Brief Wanners, der dies beweist, ist teilweise abgedruckt bei Voellmy (oben Anm. 7) 142.

¹³ Siehe oben Anm. 3.

¹⁴ F. Keller-H. Meyer, Erster Nachtrag zu den Inscriptiones confoederationis Helveticae Latinae von Theodor Mommsen, MAGZ 15, 1865, 213 no. 44.

¹⁵ CIL XIII 1020*.

drei Namen des Weihenden mit dem Anfangsbuchstaben abgekürzt sind¹⁶. Auf unserer Inschrift ist die Abkürzung also als Fälschungsbeweis zu werten.

Die Fälschung beweisen auch die verschiedenen Fassungen, die der Fälscher seiner Inschrift gegeben hat. Daß die Fassung, die Wanner im Jahre 1851 gab¹⁷, nur eine schlechte Lesung ist, hat schon Mommsen bestritten. Es ist aber auch möglich, die Entstehung der zweiten Fassung genau zu verfolgen. Am 22. Oktober 1856 schrieb Wanner an Ferdinand Keller, er habe den Stein wieder ausgraben lassen, habe ihn sorgfältig geglättet und abgewaschen und könne jetzt auf dem Steine die Zeichen der XI. Leg. C. P. F. (sic) lesen und am Schlusse die Buchstaben H. F. C., die er nicht mehr gut verstehe¹⁸. Diese bessere Lesung verdankte Wanner jedoch nicht seiner größeren Sorgfalt, wie er Keller glauben machen wollte, sondern dem Arzte Urech in Königsfelden, der im Juni desselben Jahres zwei Windischer Grabsteine von Soldaten der XI. Legion veröffentlicht hatte; beide Inschriften haben am Ende diese Formel, und zwar die eine in der Form *her. fac. cur.*¹⁹. Um irgendwelchem Verdacht von vornherein zu begegnen, behauptete Wanner, den Schluß verstehe er nicht. Diese Verbesserungen konnte er natürlich nicht in der alten Inschrift anbringen, die er daher wohl auszumeißeln suchte. Dabei wurde diese Fläche der Steinplatte anscheinend so rau und unbeschreibbar, daß er die neue Fassung auf der Rückseite anbrachte. Das Ergebnis befriedigte ihn wohl doch nicht ganz, denn in dem Briefe an Keller entschuldigte sich Wanner, daß er die Rückseite (!) wegen der ungeheuren Last, wie er vorgab, etwas hätte abnehmen lassen. Dabei muß nun der Stein an einer Seite auf unvorhergesehene Weise gebrochen sein, so daß Wanner schrieb, der Stein habe auf dieser Seite noch mit etwas anderem zusammengehangen. Jedenfalls war die verschiedene Lesung der Inschrift nur möglich, weil Wanner nach sechs Jahren auf der Rückseite des Steines eine zweite Inschrift einmeißelte und die erste tilgte, und weil er für diese zweite Fassung neuveröffentlichte Inschriften benützen konnte.

Auch die übrige Ausführung des Steines erregt Verdacht. Die *legio XI Claudia pia fidelis*

¹⁶ Die einzige Ausnahme hiervon, die wir kennen, ist die gemalte Wahlanzeige des C. I. Polybius in Pompeii (CIL IV 316); sie ist wahrscheinlich Kompromiß zwischen Wahlanzeigen, in denen Gentilicium und Cognomen ausgeschrieben waren, und solchen, wo alle drei Namen abgekürzt erschienen (Beispiele für letztere mit I für Iulius: CIL IV 108; 133; 146; 523; 909), und dieser Kompromiß ist vielleicht durch Raummangel hervorgerufen. – Die ziemlich zahlreichen Inschriften, die obiges belegen, stehen meistens schon im CIL, wo man sie mittelst der Indices finden kann. Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns, folgendes zu bemerken. In den Indices des CIL finden sich in dieser Sache zwei Ungleichheiten, die sicher der Mehrzahl der Bearbeiter ihr Leben verdanken: erstens erscheint das abgekürzte Gentilicium I nicht nur als I(ulius) in der so bezeichneten Reihe, sondern auch als I... am Anfang der Gentilicia, die mit I beginnen, und zwar jede Inschrift nur an einem der beiden möglichen Orte; sodann bedeutet I... selbst wieder zwei ganz verschiedene Dinge, nämlich erstens das mit einem I abgekürzte Gentilicium und zweitens ein Gentilicium, das ursprünglich ausgeschrieben war, von dem sich aber nur der erste Buchstabe I erhalten hat. Es ist wohl besser, in zukünftigen Registern diese beiden Ungleichheiten zu vermeiden.

¹⁷ Siehe oben Anm. 1. Die Inschrift hat hier folgende Form:

....C.I.SPINTHER / (N)ATIONE MAC(E)DON(U)M / HOMO CAR. CE(N)T....XXXIV
.....(A)NNOS..... / D.III

¹⁸ Siehe oben Anm. 12.

¹⁹ Urech, Römische Grabschriften, ASGA 2, 1856, 24 (= CIL XIII 5210; 5216).

stand von ungefähr 70–101 n. Chr. in Vindonissa²⁰. Unsere Inschrift also, falls echt, würde in die zweite Hälfte des 1. Jahrhunderts fallen. Diesem Zeitansatz aber widerspricht, daß Wanners Inschrift auf einer dünnen Sandsteinplatte stand und kein Relief, ja nicht einmal, wie es scheint, irgendwelche Verzierung aufwies. Die Soldatengrabsteine des 1. Jahrhunderts aus Vindonissa zeigen beides und sind aus Kalkstein²¹. Im allgemeinen gilt das auch für die römischen Soldatengrabsteine früherer Zeit in allen Landen am Rhein und oberer und mittlerer Donau: man verwandte den widerstandsfähigeren Kalkstein, wo man konnte, und verzierte ihn nach Kräften²². Die einfachste Form des Grabsteines, die flache Inschriftplatte ohne jegliche Verzierung und sogar ohne Randleisten, ist in den Rheinlanden im 1. Jahrhundert jedenfalls sehr selten²³, wenn sie überhaupt vorkommt; denn solche unverzierten Schriftplatten dieser und späterer Zeit, wie man sie in Köln²⁴ und in Bonn²⁵ gefunden hat, waren wohl stets in ein größeres Denkmal eingelassen. Diese frühen Soldatengrabsteine der Rheinlande stehen an den meisten Orten auf Kalkstein, so in Xanten²⁶, Neuß²⁷, Köln²⁸. Jedoch scheint man an einigen Orten zeitweilig Sandstein verarbeitet zu haben, so zu Mainz im letzten Drittel des 1. Jahrhunderts, wohl weil Kalkstein nicht zur Verfügung stand²⁹. Das war auch in Baden und Württemberg der Fall, woher wir aber nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl eigentlicher Grabsteine haben. Die badischen, mit einigen Ausnahmen alle auf Sandstein³⁰, und die württembergischen, ebenfalls in Sandstein gehauen³¹, sind alle

²⁰ Ritterling RE XII 1694; 1697.

²¹ E. Espérandieu, *Recueil général des bas-reliefs statues et bustes de la Gaule romaine* VII, Paris 1918, 110–114.

²² F. Koepp, *Die Grabdenkmäler (Germania Romana² III)*, Bamberg 1926, gibt kaum etwas für unsere Untersuchung aus, weil er die Grabsteine nur in Auswahl bringt und die Gesteinsart nicht vermerkt; das gleiche gilt für H. Hofmann, *Römische Militärgrabsteine der Donauländer*, Wien 1905. Überhaupt werden Angaben über die Gesteinsart oft für überflüssig gehalten und nicht selten auch in einem und demselben Werke nicht gleichmäßig geboten. Die folgenden Bemerkungen beziehen sich nur auf Soldatengrabsteine des 1. Jahrhunderts, nicht auf bürgerliche, und fußen auf dem zugänglichen Schrifttum; sie sind durch Beobachtungen an Ort und Stelle zu ergänzen.

²³ R. Weyand, *Form und Dekoration der römischen Grabsteine der Rheinlande im ersten Jahrhundert*, Bonn. Jbb. 108/109, 1902, 220.

²⁴ CIL XIII 8277 = H. Lehner, *Die antiken Steindenkmäler des Provinzialmuseums in Bonn*, Bonn 1918, 235 no. 618 (nicht vor Anfang des 3. Jh.),

²⁵ CIL XIII 8055 = Lehner, *Antike Steindenkmäler*, 222 no. 598 (wohl 1. Jh.).

²⁶ P. Steiner, *Xanten – Sammlung des Niederrheinischen Altertumsvereins (Kataloge west- und süddeutscher Altertumsammlungen I)*, Frankfurt a. M. 1911, 78–80.

²⁷ H. Lehner, *Die Einzelfunde von Novaesium*, Bonn. Jbb. 111/112, 1904, 321/322.

²⁸ J. Klinkenberg, *Die römischen Grabdenkmäler Kölns*, Bonn. Jbb. 108/109, 1902, 88. Diese Sammlung gibt die Gesteinsart für jede Inschrift an.

²⁹ J. Becker, *Die römischen Inschriften und Steinsculpturen des Museums der Stadt Mainz*, Mainz 1875, 39–75, gibt die Soldatengrabsteine und für jeden die Gesteinsart, Form und Verzierung. Von den auf Sandstein stehenden scheint nur pp. 42/43 no. 144 = CIL XIII 6860 keine Verzierung zu haben. G. Behrens, *Römische Grabsteine aus Mainz*, *Mainzer Zeitschr.* 44/45, 1949/50, 38–57, beschäftigt sich mit den Mainzer Grabsteinen des 1. Jh., macht mit einigen Ausnahmen keine Angaben über die benützte Gesteinsart, behandelt jedoch eingehend Form und Dekoration, wobei er unverzierte Schriftplatten nicht erwähnt.

³⁰ E. Wagner, *Fundstätten und Funde im Großherzogtum Baden*, Tübingen I 1908, II 1911 (der erste Band gibt bei Inschriften die Gesteinsart nicht an; der zweite, wo F. Haug die Inschriften und Reliefs beschreibt, gibt diesbezügliche Bemerkungen, aber auch nicht durchgängig). Die Soldatengrabsteine

verziert. Die meisten Inschriften der Provinz Raetia, auch die wenigen aus dem 1. Jahrhundert, stehen auf Kalkstein; einige wenige, meist in örtlich begrenzten Gruppen, stehen auf anderen einheimischen Gesteinsarten, wie Marmor oder Sandstein oder Tuffstein³². Auch in Raetia sind die Inschriftplatten fast immer verziert³³; unverzierte Platten, und zwar sind diese immer aus Kalkstein, waren wohl in größere Grabdenkmäler eingefügt³⁴. Über die Gesteinsarten, die für die römischen Soldatengrabsteine der Provinzen Noricum und Pannonia verwandt wurden, kann man heute noch nichts in zusammenfassender Weise sagen³⁵. Jedenfalls scheint es aber aus diesen Gegenden nur eine einzige Grabinschrift zu geben, die nicht verziert ist und auch keine Randleisten zu haben scheint und doch ins 1. Jahrhundert gehört³⁶; aber diese Inschrift war wohl wieder irgendwie irgendwo eingelassen.

Zusammenfassend kann man sagen: eine Soldatengrabschrift vom oberen Rhein, die ins 1. Jahrhundert fallen muß und dabei auf einer dünnen Sandsteinplatte steht und nicht die geringste Verzierung aufweist, erregt schon aus diesen Gründen berechtigten Zweifel. Man kann aber auch hier unseren Fälscher bei seiner Arbeit beobachten.

Niemandem fällt es leicht, sich Steine zu beschaffen, auch nicht einem Inschriftenfälscher. Wanner aber hatte im Vorholz bei Schleitheim Grabungen veranstaltet, wo auch später noch Reste einer Hypokaustanlage mit ihren Suspensurplatten gefunden wurden³⁷. Die Beschreibung von Wanners Inschrift macht es wahrscheinlich, daß er eine Suspensurplatte für seine Inschrift benützte³⁸. Damit stimmen zwei Tatsachen über-

aus Baden-Baden CIL XIII 6304; 6305 = Wagner II pp. 29/30, die wohl aus dem letzten Drittel des 1. Jh. stammen, stehen auf Sandstein; das erhellt aus E. Espérandieu, *Recueil général des bas-reliefs statues et bustes de la Germanie romaine*, Paris 1931, 297/298 no. 455; 296 no. 454.

³¹ F. Haug-G. Sixt, *Die römischen Inschriften und Bildwerke Württembergs*², Stuttgart 1914.

³² Fr. Vollmer, *Inscriptiones Baiuariae Romanae*, Monaci 1915.

³³ CIL III 5585 = IBR 30 (tab. 4) Seon scheint in einer Vertiefung zu stehen, ebenso CIL III 5593 = IBR 38 (tab. 6) Teisendorf; schmale Randleiste wohl auch CIL V 5084 = IBR 62 (tab. 9) Sterzing.

³⁴ CIL III 5776 = IBR 86 und CIL III 5777 = IBR 87 (beide Epfach). IBR 86 hat man falsch ergänzt: weder ist es eine Bauinschrift, noch ist die Anordnung der Zeilen überhaupt monumental, sondern es ist die Grabschrift des Cl. Paternus Clementianus selbst; denn dieser kaiserliche Procurator war in der Gegend zu Hause, wie er denn hier auch seine Mutter begraben hat (IBR 87). Eine Bauurkunde desselben Procurators ist dagegen CIL III 5775 = IBR 85 (Epfach); diese Inschrift hat mit den beiden Grabsteinen nichts zu tun, wie schon die bessere Schrift, die Zeilenanordnung und in Verbindung damit die andere Gesteinsart beweisen. Ebenfalls in ein größeres Grabdenkmal eingelassen war CIL III 11 973 = IBR 402 (Regensburg). Die Inschrift CIL III 5901 = IBR 236 (Neuburg a. D.) war entweder ebenso eingefügt oder hat ihre Verzierung durch die moderne Überarbeitung verloren. Die in dieser und in der vorhergehenden Anmerkung erwähnten Inschriften fallen wohl übrigens alle später als das 1. Jh.

³⁵ A. Schober, *Die römischen Grabsteine von Noricum und Pannonien*, Wien 1923, behandelt die Verzierungen, bemerkt aber nichts über die benützten Gesteinsarten. Vgl. A. Schober, *Die Römerzeit in Österreich und in den angrenzenden Gebieten von Slowenien*², Wien 1953, 125–134.

³⁶ Jh. Öst. Arch. Inst. 2, 1899, Bbl. 74 = CIL III 14359, 14 = Schober, *Römische Grabsteine* 16/17 no. 2 (Bruck a. L.).

³⁷ G. Wanner, *Römische Altertümer* 23.

³⁸ Man vergleiche Wanners eigene Aussagen über von ihm und von anderen Schleithemer Bürgern gefundene Suspensurplatten aus Sandstein (M. Wanner, *Alamannisches Totdenfeld* 42; 44). Über Suspensurplatten aus Sandstein (Maße 60 × 60 cm) siehe O. Paret, *Die Siedlungen des römischen Württemberg (Die Römer in Württemberg III)*, Stuttgart 1932, 74.

ein: Wanners Inschrift war gleich zu Anfang eine dünne Sandsteinplatte, die das Abmeißeln der Rückseite kaum vertrug; und die Zeilen waren viel länger als sie bei derartigen Inschriften gewöhnlich sind. Wanner selbst behauptete in seiner Schrift von 1851, die Inschrift im Vorholz gefunden zu haben; wenn er dagegen in seiner Schrift von 1867 den Salzbrunnen als Fundort nennt, so ist das sicher nicht Gedankenlosigkeit³⁹, sondern bewußte Irreführung, da im Salzbrunnenrevier wohl Reste einer Hypokaustanlage, aber anscheinend keine Suspensurplatten zu finden waren⁴⁰.

Obige Beweisführung genügt, um Martin Wanner zu überführen, und sie erklärt überdies die Entstehung der Inschrift aufs beste. Unser Entscheid lautet also: die Inschrift ist gefälscht.

³⁹ So G. Wanner, *Römische Altertümer* 26.

⁴⁰ G. Wanner, *Römische Altertümer* 17.